

DKenB - Deutscher Kendobund e.V.

Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung im Deutschen Judo Bund DJB

Mitglied der Europäischen – Kendo – Föderation EKF

Mitglied der Internationalen – Kendo – Föderation FIK

Verfahrensordnung für Kendo – Dangrade im DKenB

Stand: 14.04.2018

1. Dan Grade können nur durch Prüfung erworben werden. Sie beginnen mit dem 1. Dan. Alles Weitere bestimmt die Prüfungsordnung für Dan Grade. Neufassung oder Änderung der Prüfungsordnung ist eine Angelegenheit des Präsidiums. Es hat damit eine Kommission zu beauftragen. Über das Ergebnis hat die Mitgliederversammlung abzustimmen. Ist sie mit dem Ergebnis nicht einverstanden, so ist die gesamte Angelegenheit an die Kommission zurückzuweisen.
2. Veranstalter von Dan Prüfungen ist der DKenB. Er kann die Landesverbände mit der Ausrichtung beauftragen. Ort und Zeit einer Prüfung müssen mindestens zwei Monate vorher veröffentlicht werden.
3. Die Prüfungskommission wird vom Ausrichter vorgeschlagen und muss vom Referent für Prüfwesen geprüft und genehmigt werden.

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Prüfling zum	Graduierung des Prüfers	Prüferanzahl	Prüfung bestanden bei Zustimmung von mindestens
1. Dan	5. Dan und höher	fünf	drei Prüfern
2. Dan	5. Dan und höher	fünf	drei Prüfern
3. Dan	5. Dan und höher	fünf	drei Prüfern
4. Dan	6. Dan und höher	sechs	vier Prüfern
5. Dan	7. Dan und höher	sechs	vier Prüfern
6. Dan	7. Dan und höher	sechs	vier Prüfern
7. Dan	7. Dan und höher	sechs	vier Prüfern

In eine Prüfungskommission kann nur berufen werden, wer eine gültige Prüfungsberechtigung des DKenB nachweisen kann. Sollen Prüfer eingesetzt werden, die nicht dem DKenB angehören, ist vorher die Zustimmung deren Heimatorganisation einzuholen und vorzulegen.

4. Kendoka ab 5. Dan können sich als Dan Prüfer auf Landes- oder Bundesebene ausbilden lassen, indem sie mindestens zweimal innerhalb von drei Jahren als Beisitzer und als Tachiai an einer Dan Prüfung teilnehmen. Sie haben als Beisitzer dabei die offiziellen Prüfungslisten auszufüllen, anschließend erfolgt ein Auswertungsgespräch mit einem vom Referenten für Prüfwesen benannten Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission. Die Prüfungslisten werden anschließend als Erfahrungsbeleg den Prüfungsunterlagen als Anhang beigegeben. Das Beisitzen ist beim Referenten für Prüfwesen anzumelden.

Die Prüfungsberechtigung wird durch den Eintrag in das Register der Dan Prüfer durch den Referenten für Prüfwesen erteilt. Die Prüfungsberechtigung gilt bis zum 31.12. des auf die Prüfung folgenden übernächsten Jahres.

5. Die Prüfungsberechtigung behält ihre Gültigkeit, wenn der Prüfer innerhalb des Gültigkeitszeitraums an einer der folgenden Veranstaltungen des DKenB vollständig teilgenommen hat:
 - Trainerlehrgang
 - Gasshuku
 - Kangeiko

Stichtag ist der 31.12. des letzten Gültigkeitsjahres. Die Verlängerung erfolgt ab dem Ende der letzten Gültigkeit für 2 Jahre.

6. Die Prüfer haben die gezeigten Leistungen unabhängig voneinander schriftlich in den Prüfungslisten zu bewerten und durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Das Prüfungsergebnis ist anschließend vor Ort bekannt zu geben. Die Kommission ist zur Verschwiegenheit über das Abstimmungsverhalten verpflichtet. Die Prüfungslisten sind unverzüglich nach Prüfung an den Referenten für Prüfwesen oder dem DKenB Präsidenten zu übergeben.
7. Der erworbene Dan Grad ist schriftlich im Kendo Pass zu bestätigen. Zusätzlich ist eine Urkunde zu erteilen, die vom Präsidenten unterschrieben werden muss.

Ein Dan Grad, der durch Täuschung erworben wurde, ist durch den Präsidenten für ungültig zu erklären. In diesem Fall ist die Urkunde zurückzugeben. Andere schriftliche Eintragungen und Bestätigungen werden widerrufen.

8. Der Prüfungskandidat muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) einen gültigen Kendo Pass vorweisen
- b) als Ausländer eine Prüfungserlaubnis seiner Organisation vorweisen
- c) die zuletzt abgelegte Prüfung nachweisen
- d) die in der nachfolgenden Tabelle geforderten praktischen Übungszeiträume zurückgelegt und das Mindestalter erreicht haben:

Angestrebter Grad	frühester Zeitpunkt der Prüfung	Mindestalter
1. Dan	Im gleichen Monat des Folgejahres der Prüfung zum 1. Kyu	13 Jahre
2. Dan	Im gleichen Monat des Folgejahres der Prüfung zum 1. Dan	
3. Dan	Im gleichen Monat des 2. Folgejahres der Prüfung zum 2. Dan	
4. Dan	Im gleichen Monat des 3. Folgejahres der Prüfung zum 3. Dan	
5. Dan	Im gleichen Monat des 4. Folgejahres der Prüfung zum 4. Dan	
6. Dan	Im gleichen Monat des 5. Folgejahres der Prüfung zum 5. Dan	
7. Dan	Im gleichen Monat des 6. Folgejahres der Prüfung zum 6. Dan	

9. Verbandsfremde Dan Grade können anerkannt werden, wenn ihr Inhaber inzwischen Mitglied eines dem DKenB angeschlossenen Vereins geworden ist.

Der Nachweis ist durch die ausgestellte Urkunde, den ausgestellten Kendo Pass und / oder durch Bestätigung der ausländischen Organisation zu erbringen.

10. Angelegenheiten, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, hat das Präsidium zu entscheiden.